

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen

**Dijk, P. van/G.J.H. van Hoof: Theory and Practice of the European Convention on Human Rights.** 3. ed. The Hague/London/Boston: Kluwer Law (1998). XXVII, 850 S.

Das hier zu besprechende Buch ist ein Klassiker der Kommentarliteratur zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Notwendigkeit einer Neuauflage des Kommentars bedarf keiner großen Begründung. Seit der im Jahre 1990 erschienenen zweiten Auflage (siehe die Besprechung in: ZaöRV 52 [1992], 471) sind drei neue Zusatzprotokolle zur Zeichnung aufgelegt worden. Die Rechtsprechung von Kommission und Gerichtshof hat erheblich an Umfang zugenommen und die Anzahl der Vertragsparteien hat sich fast verdoppelt (Georgien hat die Konvention als 41. Mitgliedstaat des Europarats am 20. Mai 1999 ratifiziert). Damit hat sich die Konvention zu einem gesamteuropäischen Grundrechtskatalog gewandelt, dessen Garantien von Grönland bis Wladiwostok zu beachten sind. Die Aktualisierung des Kommentars war keine leichte Aufgabe, für deren Bewältigung van Dijk und van Hoof fünf weitere niederländische Autoren gewinnen konnten.

Der Kommentar ist in acht Kapitel gegliedert. Das erste Kapitel gibt eine Einführung in die Entstehung der Konvention und ihre Wirkungen im innerstaatlichen Recht sowie in territorialer und zeitlicher Hinsicht. Anschließend wird ein kurzer Überblick über die Zusammensetzung und das Verfahren von Kommission, Gerichtshof und Ministerkomitee gegeben.

Das zweite Kapitel enthält eine gelungene Analyse von Interpretation und Anwendung der Konventionsrechte durch den Gerichtshof, die der Kommentierung der verschiedenen Konventionsrechte vorangestellt ist und in der zweiten Auflage fehlte. Die Grundbegriffe der Effektivität, der autonomen Auslegung, der evolutiven Auslegung und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes werden anhand zahlreicher Beispiele aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs erläutert. Anschließend wird die *margin of appreciation*-Doktrin kritisch untersucht. Den Autoren gelingt es, Kriterien für das Ausmaß richterlicher Kontrolle aus der nicht immer konsistenten Praxis des Gerichtshofs herauszudestillieren. Dabei weisen sie zu Recht auf die Gefahr hin, daß die Anwendung dieser Doktrin zu einer Verwässerung der Verhältnismäßigkeitsprüfung führen könne.

Kapitel 3, 4 und 5 stellen das Verfahren vor Kommission, Gerichtshof und Ministerkomitee dar. Das praktische Interesse der immerhin 122 Seiten umfassenden Kommentierung ist aber gering, nachdem am 1. November 1998 das 11. Zusatzprotokoll zur EMRK in Kraft getreten ist und ein nunmehr ständiger Gerichtshof mit neuer Verfahrensordnung in Straßburg tagt. Seither arbeitet die Kommission nur noch Altfälle auf. Im Oktober 1999 wird sie ihre Tätigkeit endgültig einstellen. Alle neuen Beschwerden gehen an den neuen ständigen Gerichtshof, dessen Verfahren durch das 11. Zusatzprotokoll grundlegend refor-

miert wurde. Die Entscheidungskompetenz des Ministerkomitees auf der Grundlage von Artikel 32 EMRK existiert überhaupt nicht mehr.

Kapitel 7 enthält mit der Kommentierung der Einzelrechte das Kernstück des Buches. Die Kommentierung ist klar und übersichtlich gegliedert. Die einschlägige Spruchpraxis von Kommission und Gerichtshof wird umfassend dargestellt und analysiert. Oft werden ganze Passagen aus den Urteilen des Gerichtshofs oder Kommissionsentscheidungen wörtlich zitiert. Die Kommentierung der Konventionsrechte erfaßt die bis zum 1. Januar 1997 vorliegende Rechtsprechung vollständig. In wichtigen Fällen konnten noch bis Juni 1997 ergangene Entscheidungen von Kommission und Gerichtshof berücksichtigt werden. Die ersten Urteile des neuen Gerichtshofs bestätigen jedoch die Annahme der Autoren, daß die Rechtsprechung der "alten" Konventionsorgane einen *acquis* darstellt, der auch die Praxis des neuen Gerichtshofs noch lange beeinflussen wird.

Eine kritische Auseinandersetzung mit der Entscheidungspraxis oder mit Literaturmeinungen, wie man sie etwa aus der deutschen Kommentarliteratur kennt, findet sich allerdings nur vereinzelt, so z. B. bei der Auslegung des Begriffs der *civil rights and obligations*. Nach Auffassung der Autoren läßt der Umfang der Spruchpraxis von Kommission und Gerichtshof ergänzende Hinweise auf Lehrmeinungen als überflüssig erscheinen. Ebenso fehlen Hinweise auf nationale Gerichtsentscheidungen zur EMRK. Angesichts des Umfangs dieser Praxis ist dies nur zu verständlich. Es sollte aber nicht vergessen werden, daß der Gerichtshof nicht im luftleeren Raum operiert. Seine Praxis ist immer durch nationale Erfahrungen der in ihm versammelten Richter geprägt worden. Die Rechtsprechung nationaler Verfassungs- und Obergerichte in Grundrechtsfragen hat die Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs in vielen Punkten beeinflußt, so wie auch umgekehrt Straßburger Urteile auf die nationale Entscheidungspraxis in vielfältiger Weise eingewirkt haben. Es ist wohl zu pessimistisch, wenn die Autoren glauben, daß "national courts are hardly inclined to allow provisions of international law to prevail over their own national law" (S.19). Die Praxis nationaler Gerichte, nicht zuletzt auch des niederländischen Obersten Gerichtshofs, belegt deutlich den Einfluß der Straßburger Rechtsprechung. Der Vorrang des Völkerrechts wurde außerdem in nahezu allen seit 1989 verabschiedeten neuen Verfassungen der Staaten des ehemaligen Ostblocks ausdrücklich garantiert.

Kapitel 8 gibt eine eingehende Kommentierung der Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18 EMRK sowie der allgemeinen Bestimmungen über Schranken und Vorbehalte. Der Anhang enthält nützliche Register der zitierten Entscheidungen und Resolutionen sowie ein Stichwortverzeichnis, das den schnellen Zugriff zu konkreten Fragestellungen erleichtert. Außerdem wurde der Text des 11. Zusatzprotokolls (aber leider nicht die seit dem 1. November 1998 geltende neue Fassung der Konvention) abgedruckt.

Das Buch wird seinem Anspruch voll gerecht, gleichzeitig Textbuch für Studenten und Praktikerkommentar für Rechtsanwälte zu sein. Den Autoren gebührt das Verdienst, die umfangreiche Spruchpraxis von Kommission und Gerichtshof systematisch aufgearbeitet und mit viel Kompetenz kommentiert zu haben. Es bleibt nur zu wünschen, daß die Autoren bald eine neue Auflage vorbereiten werden, die den neuen ständigen Gerichtshof, sein Verfahren und seine Rechtsprechung angemessen berücksichtigen kann.

Jörg Polakiewicz, Straßburg

**Grewlich, Klaus W.: Konflikt und Ordnung in der globalen Kommunikation – Wettstreit der Staaten und Wettbewerb der Unternehmen.** Baden-Baden: Nomos 1997. 307 S. DM 98.–

Die Wirtschaftsbereiche der Telekommunikation und der neuen Medien befinden sich weltweit in einer Phase rasanter Entwicklung. Diese Entwicklung ist möglich geworden durch Fortschritte in der Informationstechnik, die die weltweite Übertragung von Daten erheblich verbilligt und vereinfacht haben. Zugleich sind in den meisten Industrieländern, insbesondere den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), die bisher bestehenden Telekommunikationsmonopole gefallen; die Erbringung von Leistungen der Telekommunikation erfolgt nunmehr durch private Anbieter, wenn auch unter der regulativen Verantwortung des Staats. Hierdurch beginnt sich ein weltumspannender Markt für Kommunikation und Information zu entwickeln. Einen deutlichen Ausdruck findet dieser Prozess in den zahlreichen internationalen Allianzen und Fusionen auf dem Gebiet der Telekommunikation, die die Wettbewerbsbehörden in den letzten Jahren beschäftigt haben.

Trotz des potentiell globalen Charakters der Märkte für Telekommunikation und Information bleibt jedoch der rechtliche Rahmen dieser Märkte national bzw. – die EU betreffend – regional. Diesen Befund eines Auseinanderfallens von nationalem Rechtsrahmen und globaler Wirtschaftstätigkeit nimmt Grewlich zum Ausgangspunkt seiner Untersuchung (S.17). Ziel des Buches ist es, die Adäquanz der existierenden wirtschaftsvölkerrechtlichen Regelungen zu untersuchen, aber auch Möglichkeiten für ihre Fortentwicklung aufzuzeigen (S.25). Dabei bezieht Grewlich insbesondere die unternehmenspolitische Perspektive der Telekommunikationsunternehmen mit ein, die er anhand der verbreiteten Tendenz zur Gründung internationaler strategischer Allianzen erläutert (S.60ff.). Den Untersuchungsgegenstand begrenzt Grewlich schließlich in dreifacher Hinsicht (S.73f.): Sachlich geht es ihm nur um die Erbringung von gewerblichen Kommunikationsdiensten für multinationale Unternehmen; rechtlich beschränkt er sich auf die regulierungs- und kartellrechtlichen Aspekte; und räumlich befasst er sich nur mit dem wirtschaftlich besonders bedeutsamen transatlantischen Raum, also vor allem der EU und den USA.

Im ersten Abschnitt des Hauptteils gibt Grewlich einen Überblick über den Rechtsrahmen für die Kommunikationsindustrie in der EU und den USA. Hinsichtlich der EU beginnt Grewlich mit einigen allgemeinen Ausführungen zur supranationalen Struktur der EU, die allerdings kaum Neues bringen (S.83ff.). Recht knapp fällt dagegen die Darstellung des umfangreichen europäischen Sekundärrechts zur Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte aus (S.88ff.). Sehr viel eingehender ist dann die Darstellung des europäischen Wettbewerbsrechts und seiner Implikationen für internationale Allianzen auf dem Gebiet der Telekommunikation. Insbesondere die Darstellung der Spruchpraxis der Kommission auf diesem Gebiet in den letzten Jahren ist anschaulich und gewinnbringend (S.108ff.).

Einer ähnlichen Struktur folgt die Darstellung des US-Kommunikationsrechts. Auch hier wird die sektorspezifische Regulierung durch den Federal Communications Act nur am Rande gestreift (S.129ff.), wenn auch die Rolle der zuständigen Federal Communications Commission im Hinblick auf die internationale Konzentrationskontrolle im Anschluss noch einmal aufgegriffen wird (S.152ff.). Das Hauptgewicht der Darstellung liegt aber auf dem allgemeinen Wettbewerbsrecht (S.132ff.). Dabei kontrastiert Grewlich die Spruchpraxis der US-Wettbewerbsbehörden in den Kooperationsfällen der letzten Jahre mit der Praxis der Europäischen Kommission. In den Auflagen gegenüber den

ausländischen Unternehmen, die teilweise auch eine Öffnung der Heimatmärkte forderten, sieht Grewlich ein Beispiel für eine "machtpolitische Instrumentalisierung" des Wettbewerbsrechts durch die US-Behörden (S.152). Hieraus ergibt sich nach Auffassung von Grewlich ein zwischenstaatliches Konfliktpotential und damit ein Bedürfnis nach internationalen Regelungen (S.163).

Grewlich macht sich sodann an die Aufgabe, den Bestand der einschlägigen Normen des Wirtschaftsvölkerrechts zu ermitteln. Als erstem Hauptkomplex widmet er sich der Liberalisierung der Dienstleistungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) (S.165 ff.). Nach einigen Betrachtungen zur WTO im allgemeinen wendet er sich insbesondere den telekommunikationsspezifischen Regelungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) zu (S.190 ff.). Ursprünglich begründete der die Telekommunikation betreffende Annex zum GATS keine Liberalisierungspflichten für die sog. "Basisdienste" im Bereich der Telekommunikation, wie insbesondere Netzerrichtung und -betrieb, sondern lediglich einen Auftrag für weitere Verhandlungen. Erst mit Abschluss dieser Verhandlungen am 15. Februar 1997 verständigten sich die EU, die USA und Japan als die wesentlichen Wirtschaftsmächte auf eine weitgehende Liberalisierung auch der Basisdienste. Eine vollständige und globale Liberalisierung ist hiermit, wie Grewlich feststellt, noch nicht verbunden (S.201). Gleichwohl würdigt Grewlich den Verhandlungsprozess im Rahmen der WTO als positiv, da er einen rechtlich geordneten Prozess der Liberalisierung in Gang gesetzt habe, durch den das Konfliktpotential zwischen den Mitgliedstaaten kanalisiert werde (S.202).

Im nächsten Schritt wendet sich Grewlich dem Problem des völkerrechtlichen Schutzes von Direktinvestitionen zu (S.205 ff.). Die Bedeutung dieser Frage erklärt sich daraus, dass mit der Erbringung internationaler Telekommunikationsleistungen regelmäßig auch eine Präsenz vor Ort erforderlich wird, durch die sich der Investor dem hoheitlichen Zugriff des Gaststaats aussetzt. Nach einer näheren Auseinandersetzung mit dem Begriff der Direktinvestition (S.206 ff.) und einem Überblick über den Enteignungsschutz im allgemeinen Völkerrecht (S.208 ff.) geht Grewlich auf die verstreuten Regelungen des Vertragsvölkerrechts zum Investitionsschutz ein (S.216 ff.). Er hebt dabei zu Recht hervor, dass bereits das GATS durch seinen weiten Dienstleistungsbegriff unter Einbeziehung auch der "kommerziellen Präsenz" im fremden Hoheitsgebiet einen Schutz für Direktinvestitionen beinhaltet (S.221). Die Diskussion über ein Multilaterales Abkommen für Investitionen (MAI) wertet Grewlich als positiv, soweit sie in ein globales Abkommen im Rahmen der WTO überführt werden könne. Diese Perspektive dürfte allerdings mit dem vorläufigen Scheitern des MAI wieder in weitere Ferne gerückt sein.

Im dritten Schritt wendet sich Grewlich einem besonders bedeutsamen Thema zu, nämlich der internationalen Wettbewerbsordnung (S.229 ff.). Die durch Jurisdiktionskonflikte, multiple Zuständigkeiten, widersprüchliches materielles Recht und unterschiedliche Verfahren bedingte unbefriedigende Rechtslage wird bedauert, weil hierdurch die Komplexität internationaler Allianzen erheblich erhöht werde (S.231). Auch das Problem der Wettbewerbsbeschränkung durch Private könne nur durch internationale Regelungen befriedigend gelöst werden (239 ff.). Ausgehend von diesem Regelungsbedarf untersucht Grewlich die wenigen Ansätze für eine völkerrechtliche Wettbewerbsordnung (S.243 ff.). Dabei setzt er sich mit dem in dem Abkommen zwischen der EG und den USA enthaltenen Prinzip der Rücksichtnahme auf wichtige Belange der anderen Partei im kartellrechtlichen Verfahren ("positive comity") auseinander, das er jedoch nicht für ausrei-

chend hält; es bedürfe vielmehr verbindlicher materieller und prozeduraler Lösungen (S.255). Etwas überraschend ist dagegen Grewlichs Ablehnung branchenspezifischer Sonderregeln für den Bereich der Telekommunikation (S.256f.). So sehr man auch dem Ruf nach einer internationalen Wettbewerbsaufsicht zustimmen können, so haben doch die Erfahrungen in der EU und den USA gezeigt, dass die noch monopolistisch geprägten Märkte der Telekommunikation besondere Regulierungsmaßnahmen – etwa im Bereich des Netzzugangs – erforderlich machen. Ob die Regelungen etwa des GATS insoweit bereits ausreichend sind, wird von Grewlich leider nicht beantwortet.

Zusammenfassend fordert Grewlich die Ausarbeitung eines "völkerrechtlichen Steuerungsinstruments für den Übergang in die globale Informationsgesellschaft" (S.280). Wie eine solche Rechtsordnung aussehen und vor allem wie sie entstehen könnte, ergibt sich aus den Ausführungen Grewlichs allerdings nur in groben Umrissen. Die Stärken des Buchs liegen in der anschaulichen Beschreibung der Unzulänglichkeiten der gegenwärtigen Rechtslage, insbesondere im Bereich des internationalen Wettbewerbsrechts. Sein Beitrag zur dogmatischen Durchdringung des einschlägigen Europa- und Völkerrechts bleibt dagegen eher gering. Zu bemängeln ist dabei ein etwas eigenwilliger Umgang mit der Systematik und Terminologie des Europa- und Völkerrechts, der zum Teil auch auf die Gliederung der Arbeit durchschlägt, etwa wenn Grewlich unter der Überschrift "Sekundärrecht – Europäisches Telekommunikationsrecht" die Bestimmungen der Art. 81f. EGV (Art. 85 EGV a.F.) diskutiert (S.88ff.). Insgesamt stellt die Arbeit gleichwohl einen lesenswerten Beitrag zur aktuellen völkerrechtspolitischen Diskussion auf einem Gebiet von noch immer wachsender wirtschaftlicher Bedeutung dar.

Bernd Martenczuk, Frankfurt/M.

**Quadros, Fausto de: A protecção da propriedade privada pelo direito internacional público (The protection of private property by the international law).** Coimbra: Livraria Almedina (1998). XVII, 634 S.

Die umfangreiche Monografie des Lissabonner Professors Fausto de Quadros untersucht den Schutz des privaten ausländischen Eigentums durch das geltende Völkerrecht. Es handelt sich um "eine Arbeit des öffentlichen Rechts über den Schutz des Privateigentums im Völkerrecht" (S.5). Probleme des Privatrechts und des geistigen Eigentums werden demzufolge ausgeklammert. Konzept und Inhalt ähneln der grundlegenden Arbeit Dolzers aus dem Jahre 1985 (Eigentum, Enteignung und Entschädigung im geltenden Völkerrecht, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 88). Neben eigentumsrechtlichen Fragen im engeren Sinne werden auch die damit zusammenhängenden Probleme des Fremdenrechts, des diplomatischen Schutzes und der internationalen Gerichtsbarkeit behandelt. Dabei weist sich der Autor als intimer Kenner der deutschen Völkerrechtslehre aus, der er im Rahmen seiner Untersuchung ein erhebliches Gewicht einräumt.

Die Untersuchung erfolgt in drei Schritten. Zunächst wird die historische Entwicklung seit dem 19. Jahrhundert aufgezeigt. Dabei wird besondere Bedeutung auf die Staatenpraxis und die Rechtsprechung internationaler Gerichte gelegt. Teil II der Monografie arbeitet die dogmatischen Grundlagen des Eigentumsschutzes mit den Kernbegriffen des Eigentums als Menschenrecht, der rechtmäßigen und rechtswidrigen Enteignung und der Entschädigung heraus. Teil III schließlich faßt die Ergebnisse der Untersuchung klar und übersichtlich zusammen. In einem Exkurs wird schließlich die Relevanz der Ergebnisse für die

portugiesische Rechtsordnung untersucht. Alle aufgeworfenen Fragen werden nach Analyse der einschlägigen internationalen Praxis und Rechtsprechung beantwortet. Besonders eingehend wird die Spruchpraxis des Iran-United States Claims Tribunal und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte untersucht.

Fausto de Quadros kommt zu dem Ergebnis, daß es nach Jahren einer gewissen Rechtsunsicherheit um den Schutz des privaten Eigentums im Völkerrecht nicht schlecht bestellt ist. Die Diskrepanz zwischen den verbal geäußerten Rechtsauffassungen einer Reihe von Staaten des Ostblocks und der Dritten Welt einerseits und der besonders in Investitionsschutzabkommen zum Ausdruck kommenden Staatenpraxis andererseits besteht nicht mehr in dem von Dolzer noch 1985 konstatierten Ausmaß. Die meisten Staaten des ehemaligen Ostblocks haben inzwischen marktorientierte Wirtschaftssysteme eingeführt und bekennen sich zur menschenrechtlichen Verbürgung des Privateigentums. Auch die Staaten der Dritten Welt, die mit der Forderung nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung die im wesentlichen durch westliche Industriestaaten entwickelten Schutzstandards in Frage gestellt hatten, schließen mittlerweile Investitionsschutzabkommen ab, denen genau diese Standards zugrunde liegen. Die neue, investitionsfreundliche Rechtsauffassung kann sich neben zahllosen Investitionsschutzabkommen auf eine inzwischen konsolidierte Spruchpraxis internationaler Schiedsgerichte, die weltweit akzeptierten Leitlinien der Weltbank über Auslandsinvestitionen und die Arbeiten der OECD an einem Multilateral Agreement on Investment stützen.

Die unumstrittene Anerkennung der menschenrechtlichen Dimension des Eigentumschutzes stellt wahrscheinlich die wichtigste Entwicklung der letzten Jahrzehnte dar. Die Unteilbarkeit aller Menschenrechte und die Betonung der Wechselbeziehungen zwischen den bürgerlichen und politischen Rechten einerseits und den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten andererseits sind inzwischen Gemeinplätze in den einschlägigen Dokumenten der UN Menschenrechtsorgane. Obwohl man insgesamt den Optimismus des Autors hinsichtlich einer inzwischen weltweiten Anerkennung der Schutzstandards teilen kann, bleibt jedoch zu bemerken, daß insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Entschädigung die sehr weitgehenden Garantien der Investitionsschutzabkommen bislang nur in wenigen Fällen tatsächlich gegen widersprechende Staaten durchgesetzt wurden. Dennoch ist sicher richtig, daß die Eigentumsgarantie mit umfassender Entschädigungspflicht inzwischen nicht mehr nur als ein regional geltendes, sondern als ein weltweit gültiges Menschenrecht anerkannt ist.

Für den europäischen Kontinent spielt in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine zentrale Rolle, die vom Autor umfassend untersucht und gewürdigt wird. Dabei kommt er zu dem auf den ersten Blick überraschenden Ergebnis, daß die Rechtsprechung des Gerichtshofs mittlerweile in einigen Aspekten hinter den im allgemeinen Völkerrecht anerkannten Schutzstandards zurückbleibt. Dies gelte etwa für die tatbestandlichen Voraussetzungen einer *de facto*-Enteignung und in besonderem Maß für die Zuerkennung von Geldentschädigung im Rahmen von Artikel 50 (jetzt Artikel 41 Absatz 1) EMRK. Fausto de Quadros bemängelt die unzureichende Begründung zahlreicher Entscheidungen des Gerichtshofs, die keine klaren Kriterien für die Berechnung der Entschädigungssummen erkennen lassen und oft unter Berufung auf Billigkeitserwägungen Pauschalsummen festlegen, die keinen umfassenden Ausgleich für die wirtschaftlichen Verluste der Eigentümer darstellen. Bei aller berechtigten Kritik an der Rechtsprechung des Gerichtshofs muß berücksichtigt werden, daß der

Straßburger Gerichtshof nicht als Schiedsgericht in Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und ausländischen Investoren entscheidet. Er hatte vielmehr fast ausnahmslos Fälle zu beurteilen, in denen es um Enteignungen eigener Staatsangehöriger ging. In den Fällen *James* und *Lithgow* (1986) hat der Gerichtshof selbst ausgeführt, daß hinsichtlich der Entschädigungshöhe eine Unterscheidung zwischen In- und Ausländern gerade bei Enteignungen, die im Rahmen sozialer Reformen durchgeführt werden, gerechtfertigt sein kann. Dem Autor ist jedoch darin zuzustimmen, daß eine derartige Inländerdiskriminierung vor dem Hintergrund einer inzwischen weltweit anerkannten menschenrechtlichen Verbürgung des Eigentumsrechts als fragwürdig erscheinen muß. In der Tat ist den wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer in der von globalisierenden Billigkeitserwägungen geprägten Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht immer in vollem Umfang Rechnung getragen worden.

Dem Autor gebührt das Verdienst, die umfangreiche völkerrechtliche Praxis systematisch aufgearbeitet und übersichtlich dargestellt zu haben. Die klar formulierten Schlußfolgerungen vermitteln ein umfassendes Bild der heutigen Rechtslage. Darüber hinaus erlaubt das Stichwortverzeichnis einen schnellen Zugriff zu konkreten Fragestellungen. Bei der Lektüre wird immer wieder deutlich, daß der Autor auf eine reiche praktische Erfahrung bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen auf nationaler und internationaler Ebene zurückgreifen kann. Die Monografie ist daher durchaus geeignet, nicht nur die wissenschaftliche Diskussion zu bereichern, sondern auch der internationalen Praxis konkrete Hinweise für die Ermittlung und Feststellung des geltenden Rechts zu geben.

Jörg Polakiewicz, Straßburg

**Stein, Eric: Czecho/Slovakia. Ethnic Conflict, Constitutional Fissure, Negotiated Breakup.** Ann Arbor: University of Michigan Press 1997. XXIII, 386 S.

In einer jüdischen Familie, in der Deutsch die Umgangssprache war (S.31), wurde Eric Stein 1913 in der Tschechoslowakei geboren. Dr. jur. der Karls-Universität, war er Soldat, als Prag von deutschen Truppen besetzt wurde. Er konnte nach Italien entkommen und fand in den Vereinigten Staaten eine neue Heimat. Nach 1945 war er, der fast seine ganze Familie im Holocaust verloren hatte, einer der großen Brückenbauer nach Europa, gerade auch nach Deutschland. Er erzählte mir einmal, daß er die kommunistische Tschechoslowakei nach wenigen Besuchen nicht mehr betreten wolle. Dann kam 1989. Er war sogleich an den Beratungen für die Entwicklung der tschechoslowakischen Verfassung zu einem funktionierenden Bundesstaatssystem beteiligt. Hier legt er einen dramatischen, einfühlbaren Bericht eines großen Juristen vor, der gleichzeitig beteiligt und distanziert war, irgendwo traurig darüber, daß Vernunft eine so geringe, persönliche Eigenheiten, historische Vorurteile, Karriereüberlegungen und Profilierungsversuche eine so große Rolle bei der Entwicklung zur Trennung spielten. Es handelt sich um die Schilderung des Scheiterns einer Lösung, bei der Tschechen und Slowaken in einem demokratischen Bundesstaat hätten zusammenleben können.

Die Aufzeichnungen von Eric Stein wurden 1990 begonnen, das Buch 1997 vorgelegt. Es beginnt mit einer Schilderung des Rahmens, wobei die Entwicklung des ethnischen Nationalismus der Tschechen, gegründet auf deutschen Einfluß, aber auch der Slowaken im 19. Jahrhundert herausgestellt wird (S.5). Eric Stein entdeckt bei sich selbst Vorurteile, die ihn einmal zur Verteidigung der tschechoslowakischen Verfassung von 1920, zum anderen zur Beispielfunktion der amerikanischen Verfassung führen (S.17). Das Problem der

asymmetrischen Situation zwischen Tschechen und Slowaken hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage, vor allem aber der Geschichte, wird besonders gewürdigt. Die Slowakei wurde tausend Jahre von Ungarn beherrscht. Im Gegensatz zur tschechischen Entwicklung fehlte es praktisch an einer Mittelklasse. 1939 wurde unter deutschem Einfluß ein faschistischer Staat der Slowakei gebildet. Stein schildert auch die Unterschiede im Katholizismus der beiden Staatsteile.

Dann beginnt die dramatische Schilderung der Trennungsgeschichte. Die Verhandlungen von 1990 an mit verschiedenen Vorschlägen werden erörtert. Der zweite Akt beginnt mit der Diskussion um einen Vertrag zwischen beiden Republiken (S. 105 ff.). Unklar bleibt, ob dieser Vertrag dem Verfassungsrecht oder dem Völkerrecht zuzuordnen ist. Die Frage eines Referendums spielt eine wichtige Rolle. Es wird um Souveränität, um die Vertragsgewalt der Republiken und um die Legitimität einer Verfassung gestritten. Im Juni 1992 gibt es Wahlen und in der Vorbereitung auf diese Wahlen werden unterschiedliche Parolen deutlich. In der Slowakei werden radikale Änderungen gefordert. Als Ergebnis der Wahlen rückt in der tschechischen Republik das Gewicht nach rechts, in der Slowakei nach links. Zwei Gesellschaften bilden sich immer deutlicher heraus (S. 186).

Eric Stein erlebt das Frühjahr 1992 in Prag und schildert diese Entwicklung eingehend. Der dritte Akt beginnt mit den Vorbereitungen für die Trennung. Havel tritt im Juli 1992 zurück (S. 208 f.). Als Antipoden stellen sich Klaus und Meciar heraus (S. 220 f.). Nach Steins Auffassung sind beide zunächst nicht auf die endgültige Trennung aus. Die Entwicklung treibt sie aber dahin. Es werden zwei unterschiedliche Verfassungen zunächst am 1. September 1992 für die Slowakei, dann am 16. Dezember 1992 für die Tschechische Republik beschlossen (S. 228). Ein Auflösungsgesetz wird verabschiedet, letzte Verhandlungen erreichen das Ergebnis, daß man sich einigt, nicht einig zu sein (S. 239). Ein Referendum wird abgelehnt (S. 267). In der Würdigung der beiden Verfassungen stellt Stein den Unterschied in der Bezeichnung des Staatsvolkes heraus. Es ist in der slowakischen Verfassung ausdrücklich von der slowakischen Nation die Rede (S. 276), nicht in der tschechischen Verfassung (S. 287), die von den Bürgern der Republik ausgeht.

Ein Epilog (S. 301 ff.) zieht eine Bilanz. Die kulturellen Unterschiede, vor allem aber auch die Unkenntnis des anderen, wird als wesentlicher Grund der Trennung herausgestellt. Die Geschichte führt dazu, daß die Slowakei sich selbst 50 Jahre hinter den Tschechen sieht, und die Tschechen nichts über die Slowaken wissen. Die Sukzessionsfragen werden immerhin friedlich geregelt. Die Rolle des Präsidenten Havel wird dahin bestimmt, daß auch er keine Möglichkeit hatte, den Bruch abzuwehren. Die Struktur der Verhandlungen zwischen beiden Republiken überrollte ihn. Immerhin kam es zu einer ausgehandelten Lösung.

Das Buch von Stein ist eindrucksvoll. Es zeigt die Schwäche des Rechts in Situationen extremer Interessengegensätze. Die Unmöglichkeit der Überwindung historischer Vorurteile, für die immer wieder eine Bestätigung gesucht wird, ist ein wesentlicher Faktor. Auch juristische Argumente sind in diesem Zusammenhang für Vorurteile anfällig. Trotz aller negativen Erfahrungen ist freilich die friedlich ausgehandelte Trennung eines der besten Beispiele für die Lösung ethnischer Konflikte. Vielleicht wird die Zusammenführung in einem größer werdenden Europa hier historische Wunden wieder schließen.

Der Rezensent kann nur mit Bewunderung die Energie, Konzentration und von persönlicher Geschichte und Zuneigung geleitete Bemühung um eine abgewogene, alle Akteure verstehende Schilderung unterstreichen. Eric Stein, ein großer europäischer und



amerikanischer Jurist, hat mit dieser Fallstudie die Literatur zum Verfassungsrecht und Bundesstaatsrecht sowie zu den völkerrechtlichen Möglichkeiten in einer derartigen Lage erheblich bereichert.

Jochen Abr. Frowein

**Stephens, Beth/Michael Ratner: International Human Rights Litigation in U.S. Courts.** Irvington-on-Hudson, NY: Transnational Publishers (1996). XXI, 377 S. US \$ 95.–

Die beiden Autoren dieses Buches verstehen sich als Menschenrechtsaktivisten, die ihr Ziel darin sehen, Menschenrechtsverletzer großen Stils aus allen Teilen der Welt vor den Kadi zu bringen, wo immer sie sich aufhalten. Beide sind seit langem als Anwälte für das Center for Constitutional Rights in New York tätig. Diese private Organisation (NGO) versucht, die US-Bundesgerichte dafür zu mobilisieren, völkerrechtliche Menschenrechtsstandards gegenüber Akteuren in anderen Teilen der Welt zu effektivieren, um die Durchsetzungsschwäche der Völkerrechtsordnung auszugleichen. Das Center for Constitutional Rights hat 1980 auch die berühmte Entscheidung des U.S. Court of Appeals for the Second Circuit im Fall *Filártiga v. Peña-Irala* (630 F.2d 876) erstritten. Diese bejahte die sachliche Zuständigkeit der US-Bundesgerichte für eine Schadensersatzklage der Erben eines paraguayischen Folter- und Mordopfers gegen seinen paraguayischen Folterer und Mörder wegen des in Paraguay begangenen Verbrechens unter der Voraussetzung, daß sich beide Prozeßparteien in den USA aufhielten (S. 9 ff.). Seither müssen Personen, die sich der Verletzung elementarer Menschenrechte im großen Stil schuldig gemacht haben, erwarten, mit zivilrechtlichen Schadensersatzklagen überzogen zu werden, sobald sie in die USA kommen: Über dreißig weitere Verfahren dieser Art sind anhängig gemacht worden, u. a. gegen die Erben des früheren philippinischen Präsidenten Marcos (S. 241) und gegen den bosnischen Serbenführer Karadžić (S. 242 f.), und in einigen Fällen sind hohe Schadensersatzsummen zugesprochen worden. Wenngleich die Vollstreckung entsprechender Titel auf große Schwierigkeiten stößt, haben sie eine Reihe anderer nützlicher Wirkungen: Genugtuung für die Opfer, Hinderung der Täter, sich in den USA unbehelligt niederzulassen, Abschreckung zukünftiger Täter, Klarstellung und Bestätigung der verletzten Menschenrechtsnormen des Völkerrechts sowie amtliche Dokumentation der Verbrechen auch für die zukünftige Aufarbeitung in dem Land, in dem sie verübt wurden. Schließlich entsteht Druck auf die außenpolitischen Entscheidungsträger in den USA, die Beziehungen zu den betroffenen Staaten zu überprüfen (S. 233 ff.). Andererseits können aktuelle oder zukünftig drohende Interventionen der US-Gerichte auch nachteilige Nebenwirkungen haben, etwa eine vertragliche Beendigung von Bürgerkriegen mit den zumeist unumgänglichen Amnestie- und Haftungsfreistellungsklauseln zugunsten beider Seiten erschweren.

Grundlage für die extraterritoriale sachliche Zuständigkeit der US-Bundesgerichte zur Entscheidung derartiger Fälle ist der Alien Tort Claims Act (ATCA) von 1789. In seiner gegenwärtigen Fassung erstreckt er die Jurisdiktion der Federal District Courts auf zivilrechtliche Klagen von Ausländern, die ausschließlich Ansprüche aus Delikten betreffen, welche unter Verstoß gegen Völker-(gewohnheits-)recht oder einen Vertrag der USA begangen worden sind (28 U.S. Code § 1350), wobei nur die erste Variante bisher eine praktische Rolle gespielt hat [S. 58 ff.]). Die Vorschrift wollte wohl ursprünglich Ausländer, die in den USA Opfer einer völkerrechtswidrigen Behandlung geworden waren, im außenpolitischen Interesse des Gesamtstaats vor Rechtsverweigerung durch die einzelstaatlichen Gerichte schützen; erst durch die *Filártiga*-Entscheidung wurde ihr extraterritoriales

Potential offenbar. Dieses beruht auf der international-privatrechtlichen Lehre von den *transitory torts*, nach der die Schadensersatzpflicht einem Haftungsschuldner über Staatsgrenzen folgt und in den USA klageweise gegen ihn geltend gemacht werden kann, wenn er etwa durch seinen Aufenthalt einen Mindestkontakt begründet hat.

Der ATCA allein kann der Schadensersatzklage eines Opfers von Menschenrechtsverletzungen nicht zum Erfolg verhelfen; dazu muß natürlich noch der materielle Ersatzanspruch bestehen. Nach welchem Recht er sich richtet, ist eine Frage des internationalen Privatrechts (S. 119 ff.). Um in dieser Hinsicht nicht auf die Rechtsordnung von Diktaturen angewiesen zu sein, hat der US-Bundesgesetzgeber in neuerer Zeit mehrfach materielle Schadensersatzansprüche statuiert, so etwa im Torture Victim Protection Act von 1991 (TVPA) (28 U.S. Code § 1350 – Anmerkung), der Ansprüche gegen diejenigen einführt, welche in wirklicher oder vermeintlicher Ausübung von Hoheitsmacht eines auswärtigen Staates andere gefoltert oder ohne vorheriges, den völkerrechtlichen Mindeststandards entsprechendes Gerichtsverfahren hingerichtet haben. Während Klagen gegen US-Bürger aufgrund des TVPA angesichts dieser Anspruchsvoraussetzungen nur selten in Frage kommen werden, steht der ATCA hierfür grundsätzlich zur Verfügung, wenngleich er angesichts anderer Klagegrundlagen bisher nur selten für diesen Zweck verwendet wurde (S. 104 ff. – Autor dieses Abschnitts ist Paul Hoffman). Man kann sich auch kaum vorstellen, daß Schadensersatzklagen etwa von irakischen, sudanesischen oder serbischen Opfern möglicherweise völkerrechtswidriger amerikanischer Bomben- und Raketenangriffe Erfolg hätten, weil die US-Bundesgerichte sich scheuen würden, der eigenen Regierung in derart heiklen Konstellationen in den Rücken zu fallen. Die beiden Autoren bringen immerhin etwas blauäugig die Hoffnung zum Ausdruck, daß die Gerichte durch Anwendung des Völkerrechts auf ausländische Diktatoren und Folterknechte ihre Bereitschaft steigern könnten, dieses auch der US-Regierung gegenüber durchzusetzen (S. 235 f.).

Das aus praktischen Erfahrungen der beiden Verfasser hervorgegangene Werk versteht sich nicht als umfassende akademische Aufarbeitung der Problematik, sondern in erster Linie als Handbuch für mit Schadensersatzverfahren wegen Menschenrechtsverletzungen in anderen Staaten befaßte Anwälte in den USA, denen es die notwendigen Kenntnisse und prozeduralen Techniken vermitteln will. Für den übrigen Leserkreis vermittelt es faszinierende Einblicke in einen noch lange nicht ausgestandenen Kampf um das Recht für die Würde des Menschen. Das Buch zerfällt in zwei Teile, deren erster in zwanzig kurzen Kapiteln die wesentlichen praktischen Fragen behandelt – von der aktiven und passiven Parteifähigkeit, der Faktenermittlung und Beweislast, der Definition von Delikten, die unter Verstoß gegen das Völkerrecht begangen werden, sowie dem Inhalt des Schadensersatzanspruchs bis zu Einwendungen wie Staatenimmunität, diplomatische Immunität, *act of state*, *political question* und *forum non conveniens*. Darin eingeschlossen findet sich ein sehr knapper und nicht ganz zuverlässiger Überblick (S. 225–230) über internationale Foren, die als Alternative zu deliktischen Klagen in den USA in Frage kommen (unrichtig ist z. B. die Aussage [gewesen], die Europäische Kommission für Menschenrechte könne nur über das Ministerkomitee des Europarats eine bindende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte herbeiführen [S. 226]). Der zweite Teil, der ein knappes Drittel des Werks ausmacht, enthält in zwölf Appendices vor allem praktisches Anschauungsmaterial, z. B. eine Klageschrift und Prozeßanträge, aber auch Materialien zum TVPA sowie eine Zusammenfassung der Schlüsselentscheidungen von US-Bundesgerichten zum ATCA und TVPA.

Noch nicht berücksichtigen konnten die Autoren eine interessante neue Entwicklung, nämlich auf den ATCA gestützte Schadensersatzklagen von Ausländern (häufig Sammelklagen [*class actions*]) gegen multinationale Konzerne, die ihren Sitz oder zumindest eine Niederlassung und Vermögen in den USA haben. Grundlage solcher Klagen ist die Behauptung, der Konzern habe zur Förderung seiner Geschäftsinteressen die diktatorische Regierung eines ausländischen Staates dazu veranlaßt, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu begehen. In einer Sammelklage von Zehntausenden von Bauern, die in einer bestimmten Region von Burma (Myanmar) wohnen, wird beispielsweise geltend gemacht, daß der beklagte Konzern mit Sitz in Kalifornien die burmesische Militärregierung dazu angestiftet habe, die Kläger zum Zweck eines Pipelinebaus als Sklavenarbeiter zur Verfügung zu stellen und andere schwere Menschenrechtsverletzungen wie Tötungen und Folter zu begehen. Das erstinstanzliche Bundesgericht hat seine sachliche Zuständigkeit bejaht (*Doe I v. Unocal Corp.*, 963 F.Supp. 88 [CD Cal. 1997]). Ein ähnliches Verfahren schwebt gegen den Shell-Konzern wegen der Exekution von politischen Aktivisten in Nigeria (u. a. Ken Saro-Wiwa), welche gegen die Ausbeutung der Ölvorkommen im Niger-Delta protestiert hatten. Es ist nicht auszuschließen, daß in Zukunft auch Umweltverschmutzungen durch Konzerne, welche die Lebensgrundlage der Bewohner ganzer Landstriche, insbesondere indigener Völker, bedrohen, als "tort ... committed in violation of the law of nations" im Sinne des ATCA eingestuft werden (so bereits S. 89f.). Denn der ATCA enthält eine dynamische Verweisung auf das Völkerrecht; seine Bedeutung wächst daher mit dessen Fortentwicklung (S. 52 ff.).

In seinem Vorwort bringt Richard B. Lillich die Hoffnung zum Ausdruck, die Schrift möge einige Juristenkollegen außerhalb der USA veranlassen, nach prozeduralen Möglichkeiten zu suchen, um auch in ihren Ländern den Opfern grober Menschenrechtsverletzungen in anderen Staaten Wiedergutmachung und Genugtuung zu verschaffen (S. XXI). Letztendliches Ziel muß es in der Tat sein zu erreichen, daß Menschenrechtsverletzer großen Stils nirgendwo auf der Welt mehr davor sicher sein können, für ihre Untaten zumindest zivilrechtlich (vielleicht sogar strafrechtlich – siehe den *Pinochet*-Fall) zur Verantwortung gezogen zu werden, falls ihr Heimatstaat dazu nicht willens oder in der Lage ist: Der Folterer und Mörder soll wie früher der Pirat als *hostis humani generis* erkannt werden. Auch wenn man diese Zielvorstellung der Autoren uneingeschränkt unterstützen kann, stellt sich doch die Frage nach dem rechten Weg. Entsprechend ihrer Neigung zum Unilateralismus haben die USA hier im nationalen Alleingang eine Vorreiterrolle übernommen, die einerseits zu begrüßen ist, andererseits aber auch völkerrechtliche und politische Probleme aufwirft, die das Buch nicht hinreichend thematisiert und von seinem Zuschnitt her auch kaum ausschöpfen könnte. So postulieren die Autoren ohne nähere Begründung, daß die *Filártiga*-Rechtsprechung einem sich entwickelnden völkerrechtlichen Anspruch auf Genugtuung und Schadensersatz der Opfer von groben Menschenrechtsverletzungen entspreche, führen als Beleg an Primärquellen aber lediglich Art. 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 an (S. 2). Diese Bestimmung betrifft freilich (ebenso wie etwa Art. 2 Abs. 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966 [IPBPR]) nur den effektiven Rechtsschutz innerhalb des jeweiligen nationalen Systems und schafft keinen Kompetenztitel für andere Staaten, ihren Gerichten extraterritoriale Jurisdiktionsgewalt über deliktische Vorgänge zu verleihen, die sich vollständig in fremdem Hoheitsgebiet abgespielt haben, wenn der einzige Anknüpfungspunkt darin besteht, daß ausländische Täter und Opfer später einen vielleicht nur

vorübergehenden Aufenthalt im Forumstaat begründen. Art. 14 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 verpflichtet die Vertragsparteien zwar, ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung für Folteropfer vorzusehen, meint aber bei systematischer Auslegung offensichtlich nur Fälle, in denen die Folter dem betreffenden Staat zurechenbar ist; Art. 14 begründet dagegen wohl keine Pflicht oder auch nur ein Recht der Vertragsstaaten, Opfern von Folter durch andere Vertragsstaaten eine solche Klagemöglichkeit einzuräumen. Dementsprechend haben die USA bei ihrer Ratifikation des Übereinkommens erklärt, daß Art. 14 nach ihrem Verständnis nur Schadenersatzansprüche für Folterfälle meine, die sich in dem Territorium derselben Vertragspartei ereignet hätten, ohne mit dieser Auslegungserklärung den Widerspruch anderer Vertragsparteien herauszufordern (Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General, United Nations 1998, 195). Für diese Auslegung spricht zudem, daß Art. 5 Abs. 1, 2 des Übereinkommens die Vertragsstaaten verpflichtet, ihre Strafgerichtsbarkeit auch auf in ihrem Gebiet befindliche Ausländer zu erstrecken, die verdächtig sind, im Ausland andere Ausländer gefoltert zu haben, wenn die Verdächtigen nicht ausgeliefert werden. Zur extraterritorialen Ausdehnung der Zivilgerichtsbarkeit findet sich keine entsprechende Bestimmung, vielleicht weil die zivilgerichtliche Ahndung schwerer Menschenrechtsverletzungen außerhalb der USA keine wesentliche Rolle spielt.

Allerdings ist seit dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs im *Barcelona Traction*-Fall von 1970 anerkannt, daß die völkergewohnheitsrechtlichen Regeln zum Schutz der "basic rights of the human person" Verpflichtungen gegenüber der Weltgemeinschaft insgesamt (*erga omnes*) begründen (I.C.J. Reports 1970, 3 [32]), also auch gegenüber den USA, die folglich befugt sind, auf ihre Verletzung selbst dann zu reagieren, wenn kein eigener Staatsbürger betroffen ist. Solche fundamentalen Menschenrechte, die sicher den Schutz vor Folter und Mord durch staatliche Funktionsträger umfassen, lösen im Interesse ihrer Effektivität im Verletzungsfall Folgepflichten der betreffenden Staaten in dem Sinne aus, daß sie die Opfer entschädigen und die Täter bestrafen müssen. Derartige Folgepflichten teilen den *erga omnes*-Charakter der Grundpflicht, wie es der Internationale Gerichtshof festgestellt hat für die Verpflichtung der Vertragsstaaten aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, das Verbrechen des Völkermordes nicht nur zu verhüten, sondern auch zu bestrafen (I.C.J. Reports 1996, 595 [615f.]). Die Nichterfüllung dieser Folgepflichten, mag sie auf Unwilligkeit oder Unfähigkeit beruhen, berechtigt daher alle anderen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Angemessen ist es sicher, den Opfern das Forum zur Verfügung zu stellen, welches ihnen ihr Heimatstaat verweigert hat, und damit für diesen zugleich einen beugezwangähnlichen Anreiz zu schaffen, seinerseits adäquate Verfahren zur Wiedergutmachung einzuführen. Im Einklang mit dieser völkerrechtlichen Grundlage macht der TVPA die Zuständigkeit der US-Bundesgerichte von der Ausschöpfung aller adäquaten Rechtsbehelfe im Tatortstaat abhängig. Weiterhin gestattet das Völkerrecht nach dem Weltrechtsprinzip einem Staat die Bestrafung bestimmter Auslandstaten von Ausländern, die sich gegen das Weltgemeininteresse richten (z. B. Piraterie, Völkermord, Folter). Dann kann es ihm aber nicht verwehrt werden, auch seine Zivilgerichtsbarkeit auf solche Auslandstaten zu erstrecken (so auch knapp S. 2).

Die USA übernimmt als Weltmacht und wichtigstes Einwanderungsland im Einklang mit dem Völkerrecht und mit stillschweigendem Einverständnis der anderen Staaten die

Rolle eines Sachwalters der vorerst handlungsunfähigen internationalen Gemeinschaft, wenn sie durch ihre Judikative in Fällen krasser Menschenrechtsverletzungen für zivilrechtliche Wiedergutmachung sorgt. Fungiert sie dabei aber als unparteilicher und uneigennütziger Weltrichter oder verfolgt sie in erster Linie eigene Interessen? Ihre Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit könnten die USA jedenfalls glaubwürdiger darlegen, wenn sie sich ernsthaft um eine multilaterale Lösung für das Vollzugsdefizit im Menschenrechtsbereich bemühen würden und außerdem bereit wären, sich dieser selbst zu unterwerfen. So könnte ein weiteres Fakultativprotokoll zum IPBPR Opfern von Menschenrechtsverletzungen Anspruch zumindest auf eine gerechte Entschädigung im Sinne von Art. 41 EMRK, möglicherweise aber auch auf Schmerzensgeld geben, eine ausdrückliche Verpflichtung der Vertragsparteien zur strafrechtlichen Ahndung von besonders schweren Menschenrechtsverletzungen vorsehen und schließlich Regeln für eine subsidiäre Übernahme der Straf- und Zivilrechtspflege durch andere Vertragsparteien oder gar eine internationale Instanz enthalten. Freilich wäre ein derartiger multilateraler Ansatz allenfalls langfristig zu verwirklichen. Die von Lillich schon 1993 vorgeschlagene und in seinem Vorwort zu dem besprochenen Band (S. XX) wieder aufgegriffene "International Convention on the Redress of Human Rights Violations" zielt demgegenüber nicht auf eine multilaterale Lösung ab, sondern will die Vertragsparteien zur Übernahme des unilateralen *Filártiga*-Ansatzes anhalten. Die Konvention soll die im Zivilrechtsweg klagbar zu stellenden groben Menschenrechtsverletzungen definieren, gemeinsame Prinzipien zur Festlegung des anwendbaren materiellen Deliktsrechts statuieren, die Grundsätze des Schadensersatzes einschließlich der *punitive damages* vereinheitlichen und schließlich die Vollstreckung entsprechender Urteile gegen Menschenrechtsverletzer vorsehen, wo immer diese ihren Wohnsitz haben. Dieser Effektivierungsmechanismus soll jedoch nicht im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander wirken, sondern sich in erster Linie in Form einer konzertierten Aktion gegen Personen richten, die in dritten Staaten ungestraft schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben.

Seit dem Erscheinen des Buches haben die USA im Interesse der Durchsetzung der Menschenrechte, aber auch zur Förderung eigener politischer Interessen in völkerrechtlich noch problematischerer Weise sogar die Immunität anderer Staaten einseitig eingeschränkt. Darin zeigen sich die Aktualität, Dynamik und Brisanz der in dem besprochenen Buch behandelten Materie. Die völkergewohnheitsrechtlichen und im Foreign Sovereign Immunities Act (FSIA) der USA von 1978 kodifizierten Grundsätze der Staatenimmunität stehen Klagen nach dem ATCA oder TVPA gegen staatliche Funktionäre, die für grobe Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, regelmäßig schon deshalb nicht entgegen, weil kaum ein Staat diese zu seiner offiziellen Politik erklärt (S. 125 ff.). Unmittelbar aber konnten ausländische Staaten nicht verklagt werden. 1996 hat der US-Gesetzgeber jedoch mit rückwirkender Kraft eine Ausnahme in den FSIA eingefügt, wonach ein ausländischer Staat keine Immunität in Gerichtsverfahren beanspruchen kann, in denen es um Schadensersatz wegen Körperverletzungen oder Tötungen geht, die verursacht wurden durch Folter, Hinrichtung ohne ordentliches Gerichtsverfahren, Sabotage gegen Luftfahrzeuge, Geiselnahme oder materielle Unterstützung solcher Akte durch einen Funktionär dieses Staates, der im Rahmen seiner Funktion gehandelt hat. Die Ausnahme greift nur ein, wenn die US-Regierung förmlich festgestellt hat, daß der Staat ein "state sponsor of terrorism" sei, was etwa für den Iran, Kuba, Libyen sowie einige weitere Staaten gilt. Darüber hinaus muß entweder der Kläger oder das Opfer ein "U.S. national" (gewesen) sein und der Staat vor

seiner klageweisen Inanspruchnahme eine vernünftige Gelegenheit zur schiedsgerichtlichen Entscheidung über den Schadensersatzanspruch erhalten haben (28 U.S. Code § 1605 [a] [7], [e]-[g]).

Dieser Versuch einer Fortentwicklung des Völkergewohnheitsrechts ist mit der *lex lata* nur zu vereinbaren, wenn man die Zulassung entsprechender Klagen als Repressalien gegen Akte des Staatsterrorismus rechtfertigt. Zu denken wäre auch an eine teleologische Reduktion der Staatenimmunität, die auf dem Grundsatz der Gleichheit der Staaten beruht. Man könnte Staaten mit verbrecherischen Regimen den Gleichheitsanspruch absprechen, doch ist dies eine akademische, mit Art. 2 Ziff. 1 der UN-Charta schwer zu vereinbarende und vorerst durch Staatenpraxis nicht verifizierbare Überlegung. Inzwischen sind sowohl der Iran (u. a. wegen eines Anschlags einer von ihm finanzierten palästinensischen Terrororganisation im Gazastreifen) als auch Kuba (wegen des Abschusses von Exilkubanern gesteuerter Zivilflugzeuge über der Hohen See zwischen Kuba und Florida) und Libyen (wegen des Lockerbie-Anschlags) in Versäumnisurteilen zu Schadensersatzsummen in dreistelliger Millionenhöhe verurteilt worden (*Flatow v. Iran*, 999 F.Supp. 1 [DDC 1998]; *Alejandre v. Cuba*, 996 F.Supp. 1239 [SD Fl. 1997]; *Rein v. Libya*, 162 F.3d 748 [CA2 1998]). Für derartige Fälle wurde 1996 durch das sog. Flatow Amendment eine eigene bundesrechtliche Anspruchsgrundlage geschaffen (110 Stat. 3009–172, 28 U.S. Code § 1605 – Anmerkung). 1998 wurde schließlich durch Ergänzung von 28 U.S. Code § 1610 (f) die Vollstreckung von derartigen Titeln in das Vermögen ausländischer Staaten erleichtert, und zwar einschließlich von Botschaftsgebäuden. Allerdings hat der Präsident von der ihm eingeräumten Suspendierungsmöglichkeit (“waiver authority”) umgehend Gebrauch gemacht, um Verletzungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961 vorzubeugen (AJIL 93 [1999], 181 ff.).

Ein internationales Echo haben diese einseitigen und völkerrechtlich zweifelhaften Maßnahmen bisher kaum gefunden, weil sich niemand mit den von ihnen bislang allein betroffenen Außenseiterstaaten solidarisieren will. Daß jedoch selbst Verbündete der USA Mühe haben können, in Fällen mit menschenrechtlichem Hintergrund ihre Staatenimmunität vor den US-Bundesgerichten durchzusetzen, mußte Deutschland im Zusammenhang mit Schadensersatzklagen von Überlebenden des Holocaust erfahren (*Princz v. Federal Republic of Germany*, 26 F.3d 1166 [CADC 1994]). Freilich wäre die Bundesrepublik ohne den u. a. durch dieses Gerichtsverfahren erzeugten politischen Druck kaum bereit gewesen, den letztendlich gefundenen Vergleich einzugehen (ILM 35 [1996], 193), und ein Akt der Barbarei ohne Wiedergutmachung geblieben. Auch die Verhandlungen über Entschädigungsleistungen von privaten Unternehmen aus Deutschland, der Schweiz und anderen Staaten an Opfer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen sind erst auf Druck aus den USA ernsthaft in Gang gekommen. Ungeachtet aller Einwände muß man zugeben, daß es ohne die einseitigen und regelmäßig nicht uneigennütigen “imperialistischen” Maßnahmen der USA (und das hinter ihnen stehende Engagements von NGOs) um die Durchsetzung der Menschenrechte in der Welt schlechter bestellt wäre. Solange die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht handlungsunfähig bleibt, kann sie solch eine Usurpation kaum verurteilen, ohne sich in Widerspruch zu ihren eigenen, u. a. in Art. 1 Ziff. 3, 55 Buchst. c, 56 der UN-Charta und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte proklamierten hehren Zielen zu setzen.

Thomas Giegerich

**Tietje, Christian: Normative Grundstrukturen der Behandlung nichttarifärer Handelshemmnisse in der WTO/GATT-Rechtsordnung.** Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Countertrade. Berlin: Duncker & Humblot 1998. 510 S. (Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht, Bd. 14). DM 148.-

Die umfangreiche Hamburger Dissertation bietet eine Überraschung: Sie gewinnt aus dem jedenfalls aus rechtswissenschaftlicher Sicht kaum beachteten Phänomen des "countertrade" auf kurzem Weg grundlegende Erkenntnisse über die dogmatische Struktur der Regelung über nichttarifäre Handelshemmnisse und darüber hinaus über das System der Welthandelsordnung. Countertrade als Form der "Bezahlung" mit Waren und Dienstleistungen im internationalen Handelsverkehr vollzieht sich nicht nur in Form von Bartergeschäften, bei denen die Zahlungspflicht durch Güterlieferungen an Erfüllung statt abgelöst wird. Diese vergleichsweise direkte und einfache Form, zu Zeiten des Osthandels gerne praktiziert, ist inzwischen durch eine Vielzahl komplexer Formen abgelöst, in denen beispielsweise mit gelieferten Maschinen erzeugte Produkte abgenommen oder Schulden erlassen werden. Die Bandbreite der Gestaltungen reicht hin bis zu dem Beispiel eines Herstellers, der sich verpflichtet hat, den Tourismus in sein Lieferland durch Marketing zu fördern, um mit Teilen der daraus erzielten Erlöse seine Warenlieferungen finanziert zu bekommen. Diese dem Volumen nach nicht umfangreichen, aber auch nicht zu vernachlässigenden Geschäftsformen mögen auf den ersten Blick als kaufmännisch geschickte Lösung von Devisen- und Solvenzproblemen erscheinen. In einer sorgfältigen und verständigen Schilderung der wirtschaftlichen Hintergründe kann Tietje aber überzeugend nachweisen, daß solche Geschäfte weniger durch akute Devisenprobleme als vielmehr durch unterschiedliche Marktunvollkommenheiten und ein Politikversagen motiviert und daß sie wohlfahrtsökonomisch betrachtet suboptimal sind. Außerdem erweist sich nach der Untersuchung, daß es sich keineswegs um Maßnahmen allein der privaten Wirtschaft handelt: Im Hintergrund wirken die Staaten an dieser Handelsform deutlich fördernd mit.

Wohlfahrtsminderung, versteckter staatlicher Einfluß und der Mangel an besonderen Regeln – nach dem Scheitern eines Regelungsbegehrens in der Uruguay-Runde – leiten die nun folgende Untersuchung des "countertrade" aus der Sicht der WTO-Rechtsordnung, die zu einer weit ausgreifenden Entfaltung der dogmatischen Grundlagen führt. Im zweiten Teil werden die normativen Grundlagen der WTO-Rechtsordnung in allgemeiner Form untersucht. Tietje belegt die normative Struktur dieser Ordnung, ermittelt die anzuwendenden Auslegungsregeln, die nunmehr in der WTO (§3.2 des DSU) jene des allgemeinen Völkerrechts und der Wiener Vertragsrechtskonvention sind. Er äußert sich dann zur Rechtsnatur von Panel-Entscheidungen, denen er – in vertretbarer Form – den Charakter einer auslegungsleitenden nachfolgenden Praxis nach Art. 31 Abs.3 Buchst. b WVK zumißt.

Im nächsten Schritt nimmt Tietje eine völkerrechtliche Strukturierung der WTO-Rechtsordnung vor. Sie geht vom Begriff der Staatenverantwortlichkeit aus, deren grundlegende Normierung Tietje in Art. XXIII Abs.1 Buchst. a sieht, dem damit zu Recht nicht nur ein prozessualer, sondern auch ein materieller Gehalt zugewiesen wird. Er sieht in der WTO-Rechtsordnung Elemente eines in der Völkerrechtslehre auch als Statusvertrag bezeichneten, objektivierten Vertragsverhältnisses und charakterisiert – sehr weit gehend – das Recht der Staaten auf Einleitung eines Streitschlichtungsverfahrens als *actio*

*popularis*. In diesem äußeren Rahmen entfaltet er die WTO-Rechtsordnung – unter anderem mittels einer rechtstheoretischen Unterscheidung zwischen Regeln und Prinzipien.

Er unterscheidet sodann vier grundlegende Prinzipien: Unter "Nichtdiskriminierung" werden die Meistbegünstigung und Inländerbehandlung abgehandelt. Das "Prinzip der Offenheit der Märkte" sieht Tietje zuerst in Art. XI Abs.1 verwirklicht, der üblicherweise als *sedes materiae* der nichttarifären Handelshemmnisse angesehen wird. Daneben ordnet er diesem Prinzip die rechtsstaatliche Garantie des Art. X und die Regeln über Dumping und Subventionen zu. Unter dem Begriff "Souveränitätsprinzip" werden die im engeren Sinne wirtschaftspolitischen (Sicherungsmaßnahmen, Zahlungsbilanzausnahmen) und allgemeinen (insbesondere Art. XX GATT) Ausnahmebestimmungen der WTO-Rechtsordnung erörtert. Schließlich werden unter dem "Prinzip globaler Gerechtigkeit" unter Verweis auf Art. 55 Buchst. a der Charta der Vereinten Nationen Maßstäbe für die internationale Verteilung zunächst unter Berufung u. a. auf Rawls entwickelt und sodann insbesondere mit Blick auf die besonderen Regelungen in der WTO-Rechtsordnung zugunsten der Entwicklungsländer exemplifiziert. Im Kern geht es dabei um Maßstäbe, die bestehende Ungleichverteilungen nicht im Sinne einer egalitären Gleichverteilung überwinden, sondern im Sinne einer allgemeinen Vorteilhaftigkeit unter Begründungszwang stellen.

Eine Untersuchung der "non-violation complaints" nach Art. XXIII Abs.1 Buchst. B GATT und der Frage der Zurechenbarkeit privaten Wirtschaftshandelns runden die Untersuchung ab.

Die Untersuchung sucht mit überzeugenden Ergebnissen darzulegen, daß sich die WTO-Rechtsordnung in den Kategorien des allgemeinen Völkerrechts verstehen läßt. Sie läßt sich nach Tietje in dieser Sicht als Ordnung mit objektiven Elementen verstehen, in der das gemeinsame Interesse an internationaler Wohlfahrt durch Freihandel vielfach mit einer Wirkung *erga omnes* normiert und durch ein Streitschlichtungssystem mit Funktionen der *actio popularis* durchgesetzt wird.

Schlußfolgerungen, Kategorisierungen und die vielfältigen sorgfältig argumentierten Teilergebnisse der Untersuchung stellen jenseits möglicher anderer Auffassungen in den Einzelheiten einen wichtigen und wesentlichen Beitrag zur dogmatischen Entfaltung der WTO-Rechtsordnung dar. Der Gewinn der Arbeit ist aber auch methodischer Art: Nachdem heute Zweifel an der Normativität der Welthandelsordnung nicht mehr ernsthaft aufrechterhalten werden können, geht es jetzt darum, die Rechtsordnung der WTO mit ihren ökonomischen Grundlagen in die Kategorien des allgemeinen Völkerrechts einzuordnen.

Peter-Tobias Stoll

**Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof.** Beiträge zur Entwicklung einer effektiven Strafgerichtsbarkeit. Horst Fischer/Sascha Rolf Lüder (Hrsg.). Berlin: Berlin Verlag Arno Spitz (1998). 442 S.(Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum Humanitären Völkerrecht, Bd. 35). DM 79.-

Der vorliegende 35. Band der Bochumer Schriften ist das Ergebnis einer Konferenz des Landesverbandes Niedersachsen des Deutschen Roten Kreuzes zur internationalen Strafgerichtsbarkeit. Der Band gibt einen Überblick über die Straftatbestände, die das Jugoslawiengericht verfolgen kann, den Stand der internationalen Verhandlungen unmittelbar



vor und nach Annahme des Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof in Rom sowie das deutsche Recht und die deutsche Praxis mit bezug auf die Verletzung von Kriegsrecht. Auch wenn einige Themen nichts grundlegend Neues mehr zur Diskussion beitragen konnten, so bietet doch die Zusammenstellung der Beiträge in diesem Band eine wertvolle Übersicht über die wichtigsten Aspekte dieses ständig an Bedeutung zunehmenden Bereichs des Völkerrechts.

Im ersten Beitrag befaßt sich C. Kress mit der Abgrenzung des internationalen und des internen bewaffneten Konflikts. Diese Frage hat das Jugoslawiengericht in seinem ersten Fall, dem Fall *Tadic*, mehrfach behandelt und dabei die weitgehende Assimilierung von internationalem und internem Konflikt festgestellt. Nur der Tatbestand des Art. 2 des Statuts ("grave breaches" nach den Genfer Konventionen) setzt nach Auffassung der Berufungskammer des Jugoslawiengerichts die Internationalität des Konflikts voraus. Der Verf. untersucht in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage der Zurechenbarkeit von Taten zu bestimmten Staaten, denn im *Tadic*-Fall kam es wesentlich darauf an, wer, genauer welcher Staat, welche Armeeeinheiten leitete. Er kommt zu dem (inzwischen auch durch die Berufungskammer bestätigten) Ergebnis, daß Leitung und Kontrolle von Truppen durch einen Staat diesem selbst dann zuzurechnen sind, wenn die Truppen rechtlich einem anderen Staat eingegliedert sind. Interessant sind auch die Ausführungen des Verf. zu Art. 5 des Statuts (Verbrechen gegen die Menschlichkeit). Er äußert sich zu Recht kritisch zu der Feststellung der Strafkammer im *Tadic*-Fall, die sowohl für Tötungs- als auch für Verfolgungstaten diskriminierenden Vorsatz forderte, eine Feststellung, die inzwischen von der Berufungskammer korrigiert worden ist. Das *Tadic*-Urteil stellt, wie der Autor hervorhebt, insgesamt einen wichtigen Beitrag zur Präzisierung der Tatbestände dar, ohne aber bereits alle denkbaren Fragen zu lösen.

Die intensiv diskutierte Frage nach der Rechtmäßigkeit der Einsetzung des Jugoslawiengerichts durch Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats greift W. Heintschel v. Heinegg auf. Er konnte sich, außer auf zahlreiche wissenschaftliche Beiträge, auf die Entscheidung der Berufungskammer im *Tadic*-Fall stützen, die nach intensiver Prüfung die Resolution im Ergebnis für rechtmäßig hielt. Die Beschreibung dieses Problemkreises durch den Autor schließt mit einer kritischen Stellungnahme zur Wahl gerade dieses Mittels als Friedensbeitrag und der berechtigten Hoffnung auf eine weitere Entwicklung in diesem Bereich, nämlich der Schaffung eines internationalen Strafgerichts, die nun ja in der Tat der Wirklichkeit einen großen Schritt näher gerückt ist.

H. Uertz-Retzlaff gibt als Insiderin einen sehr interessanten Einblick in die praktische Arbeit des Jugoslawiengerichts, die geprägt ist einerseits von der zu geringen Zahl an Mitarbeitern, andererseits von der Schwierigkeit, *common law* und *civil law* in Einklang zu bringen. Sie stellt kurz die Organisation und Zuständigkeit des Gerichts dar und geht dann auf einzelne Fälle ein. Interessant sind ihre Ausführungen zum Opfer- und Zeugenschutz, insbesondere ihre Darlegungen über die Präparierung von Zeugen im *Tadic*-Fall durch die heimische Polizei, um die Zeugen zu Falschaussagen gegen ehemalige Feinde zu veranlassen. Wie ist darauf zu reagieren? Ist der Staat dafür zur Verantwortung zu ziehen? Was geben das Statut und die Verfahrensordnung hierfür an Mitteln an die Hand? Während die Darlegungen der Autorin zu diesem Fragenkomplex völlig überzeugend sind, kann man ihrer Aussage auf S.91 nicht folgen, daß der "Krieg im ehemaligen Jugoslawien ... sozusagen im strafrechtlichen Sinne erlaubt" sei, was sie aus der fehlenden Strafbarkeit des Verbrechens gegen den Frieden herleiten möchte; hier ist aber doch zu unterscheiden zwischen

dem Bestehen einer strafrechtlichen Norm und dem allgemeinen Verbot der Gewaltanwendung.

Dem wichtigen Aspekt der Verfahrensgrundsätze des Jugoslawiengerichts in Gegenüberstellung zum nationalen Recht ist der Beitrag von R. Griesbaum gewidmet, der als deutscher Staatsanwalt im *Tadic*-Fall tätig geworden war. Er behandelt vorwiegend Fragen der konkurrierenden Strafverfolgung, wobei er vom deutschen Recht (§ 6 StGB) ausgeht und dann die entsprechenden Straftatbestände im deutschen Recht, insbesondere § 220 a, untersucht. Er verweist auf die Konfliktsituationen, die sich aus einem Vergleich des nationalen Verfahrensrechts und dem des Jugoslawiengerichts ergeben, was aus deutscher Sicht besonders interessant ist, weil das Jugoslawiengericht weitgehend dem *common law* folgt. Er schließt seinen Beitrag mit einigen sinnvollen Vorschlägen zur Effektivierung der Zusammenarbeit mit dem Jugoslawiengericht.

Die erstmals im Jugoslawiengericht aufgetretene Frage des Zeugenschutzes behandelt S.R. Lüder. Er illustriert in seinem sehr instruktiven Bericht anhand des praktischen Falls der Vernehmung eines Zeugen aus Baden-Württemberg vor dem Jugoslawiengericht folgende Fragen: Welche Behörden sind zuständig, – eine Frage, die die Länderproblematik berührt? Wer hat für den Schutz des Zeugen zu sorgen? Wer trägt die Kosten?

Die nächsten beiden Beiträge sind dem internationalen Strafgerichtshof gewidmet. A. Schlunck stellt den Stand der äußerst komplizierten und kontroversen Diskussion vor der Konferenz von Rom dar, die in allen wichtigen Punkten, z.B. der Frage der Gerichtsbarkeit, der Einleitung des Verfahrens, der Komplementarität, der Rolle des Sicherheitsrats sowie des Umfangs und der Definition der Straftatbestände, weit von einer Einigung entfernt war. Ihre kritische Darstellung insbesondere der politischen und diplomatischen Implikationen verdeutlicht eindrucksvoll, wie groß die Herausforderung für die Staaten in Rom war. H.-P. Kaul greift dann nochmals den zentralen Punkt des Ringens um die Zuständigkeit und Reichweite des internationalen Strafgerichtshofs auf. Er legt dar, was in Rom tatsächlich erreicht wurde und was das konkret bedeutet. Die Gegenüberstellung der ursprünglichen unterschiedlichen Optionen und des dann Erreichten macht klar, daß der in Rom erzielte Kompromiß weitgehend eine akzeptable Lösung darstellt. Das trifft aber wohl nicht für die Frage der Komplementarität zu, da damit das internationale Gericht weitgehend daran gehindert ist, wirksam für Rechtssicherheit und -einheitlichkeit zu sorgen. Der Verf. macht in seinen Ausführungen das dramatische Ringen und das unvorhersehbare diplomatische Vorgehen deutlich, um dann in seinen Schlußbemerkungen den nicht völlig befriedigenden Kompromiß zu würdigen, der nach seiner Auffassung insbesondere deshalb akzeptabel ist, weil der Sicherheitsrat befugt ist, jede "Situation" vor das Gericht zu bringen, was faktisch aber wohl auch jede "Situation" ausnimmt, an der eine der Vetomächte ein besonderes Interesse hat.

Eine ganz besonders interessante Ergänzung zu den vorgehenden Beiträgen stellt die Untersuchung von H. Fischer dar, die das deutsche Recht betrifft: Hier werden die deutschen Gesetze und Verfahren zur Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen dargestellt sowie die Regeln der internationalen Zusammenarbeit auf militärischer und rechtlicher Ebene. Den Darlegungen liegt ein Fragebogen zugrunde, der von der internationalen Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht für den XIV. Internationalen Kongreß im Jahre 1997 erarbeitet worden war. Diese Zusammenstellung der Rechtsregeln eines bisher eher wenig beachteten Rechtsbereichs rundet das in dem Band behandelte

Teilgebiet des humanitären Völkerrechts in internationaler und nationaler (allerdings nur deutscher) Perspektive ab.

Der dokumentarische Anhang des Bandes enthält das Statut des Jugoslawiengerichtshofs und dessen Verfahrensordnung in deutscher Sprache sowie das deutsche Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Jugoslawiengerichtshof und schließlich das Rom-Statut für einen Internationalen Strafgerichtshof.

Karin Oellers-Frahm